



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 6

Rotenburg (Wümme), den 31.03.2025

4. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Angemessene Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR vom 27. März 2025

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Entgeltordnung der Stadt Rotenburg (Wümme) für die Benutzung der städtischen Sportanlage „In der Ahe“ vom 13. März 2025

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 von Unterstedt – Dorfmitte – vom 14. März 2025

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2025 vom 27. Februar 2025

Bekanntmachung der Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel vom 31. März 2025

Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Samtgemeinde Fintel vom 27. März 2025

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Gewerbegebiet Nord IV“, 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 31. März 2025

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2025 vom 7. März 2025

Satzung zur Reduzierung der zu wählenden Ratsmitglieder für die Samtgemeinde Tarmstedt in der Wahlperiode 2026-2031 vom 18. März 2025

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2025 vom 12. März 2025

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Bothel und Entlastungserteilung vom 31. März 2025

Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Bothel und Entlastungserteilung vom 31. März 2025

Innenbereichssatzung „Winterloh“ der Gemeinde Bothel (Klarstellungssatzung) vom 19. März 2025

3. Satzung vom 17.03.2025 zur Änderung der Satzung der Gebührenordnung für das Freibad der Gemeinde Bothel vom 04.05.2017

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Bürgerhaus Bothel der Gemeinde Bothel vom 25. März 2025

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2025 vom 3. März 2025

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 „Überwasserfeld“ der Gemeinde Fintel vom 31. März 2025

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2025 vom 17. Dezember 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2025 vom 26. Februar 2025

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2025 vom 27. Februar 2025

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2025 vom 13. Februar 2025

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Kamp“ der Gemeinde Stemmen vom 31. März 2025

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2025 vom 14. März 2025

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Burgsittensen“ der Gemeinde Tiste vom 31. März 2025

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Tiste vom 19. März 2025

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 35 Rotenburg I - Heidekreis vom 18. März 2025; Endgültiges Ergebnis der Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 30 Stade I - Rotenburg II vom 14. März 2025; Bekanntmachung der Wahlergebnisse der Bundestagswahl im Landkreis Stade am 23. Februar 2025

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz vom 25. März 2025

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Angemessene Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 20.03.2025 gemäß § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) sowie § 145 Abs. 8 und § 138 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Angemessenheit der den aus den Kreistagen der Landkreise entsandten Mitgliedern des Verwaltungsrats der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR gewährten Entschädigung wie folgt festgestellt:

Die aus den Kreistagen der Landkreise entsandten Mitglieder des Verwaltungsrats der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR erhalten folgende angemessene Entschädigung:

- Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 50,00 €, für den/die Vorsitzende 100,00 €.
- Erstattung von Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Verwaltungsratssitzungen anfallen gemäß den reisekostenrechtlichen Bestimmungen (Nds. Reisekosten-Verordnung); es wird die kürzeste Fahrtstrecke zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort – einfache Wegstrecke – zugrunde gelegt.
- Erstattung des entstandenen Verdienstaufschlags, der innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Höchstbetrag von 25,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit) erstattet wird.

Rotenburg (Wümme), den 27.03.2025

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Prietz

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Entgeltordnung der Stadt Rotenburg (Wümme) für die Benutzung der städtischen Sportanlage „In der Ahe“

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 13. März 2025 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die Benutzung der städtischen Sportanlage In der Ahe.

§ 2 – Entgeltschuldner, Entgeltfreiheit

- (1) Entgeltschuldner ist der Empfänger der Benutzungserlaubnis für die Sportanlage, nachfolgend „Nutzer“ genannt.
- (2) Entgeltfrei ist die Wochenendnutzung, die dem regulären Wettkampfbetrieb der Sportfachverbände zuzurechnen ist oder den Charakter einer Vereins- oder Pokalmeisterschaft hat.

§ 3 – Entgeltpflicht, Nutzergruppen

- (1) Für die Nutzung der städtischen Sportanlage In der Ahe sind privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.
- (2) Folgende Nutzergruppen sind bei der Festlegung der Höhe des Entgeltes zu unterscheiden:
 - a) Nutzergruppe A
 - Sportvereine mit Sitz in Rotenburg (Wümme) bzw. Sportvereine, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Rotenburger Sportvereine (ARS) sind; hierzu gehören auch Vereine der Ortschaften Borchel, Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen mit Vereinssitz in der jeweiligen Ortschaft
 - Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie gemeinnütziger und mildtätiger juristischer Personen im Sinne der Abgabenordnung
 - Rotenburger Kirchengemeinden
 - Volkshochschule
 - Dienststellen der Polizei des Landes Niedersachsen, soweit es den Dienstsport betrifft
 - b) Nutzergruppe B
 - Sportvereine mit Sitz außerhalb Rotenburgs (soweit nicht C zutrifft)
 - Alle weiteren natürlichen und juristischen Personen (soweit nicht C zutrifft)
 - c) Nutzergruppe C
 - Profimannschaften, die die Sportanlage für ein Trainingslager und/oder Trainings- und Wettkampfs Spiele nutzen wollen und
 - Kommerzielle Nutzungen
 - d) Nutzergruppe D
 - Bundeswehr (z. B. für Gelöbnisse)
- (3) Für die Nutzergruppe A wird grundsätzlich kein Entgelt erhoben.

§ 4 – Höhe des Entgelts

- (1) Mit dem Entgelt sind die Kosten für die Benutzung der Sportanlage, der Geräte, der Umkleideräume, der Dusch-, Wasch- und Sanitäranlagen, für Heizung und Reinigung, soweit sie nicht durch außergewöhnliche Verschmutzung bedingt ist, sowie für personelle Aufwendungen der Stadt abgegolten. Darüber hinaus wird auf Antrag bei herausragenden Veranstaltungen sowie in sonstigen begründeten Ausnahmefällen die wettkampfmäßige Zusatzbeleuchtung, soweit vorhanden, ohne besondere Berechnung bereitgestellt.
- (2) Für die Benutzung der Sportanlage werden Entgelte gemäß Anlage 1 erhoben.

§ 5 – Entgelterhebung

- (1) Die Entgelte werden für die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Bereitstellung der Sportanlage erhoben. Bei mehrtägigen Veranstaltungen bleiben die Zeiten von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr für die Berechnung außer Ansatz, es sei denn, die Anlage wird in dieser Zeit entsprechend dem Nutzungszweck beansprucht.
- (2) Die Nutzungsentgelte werden je angefangene halbe Stunde berechnet.
- (3) Angemeldete, jedoch nicht in Anspruch genommene Nutzungszeiten werden nicht in Rechnung gestellt, wenn der Verzicht mindestens 4 Wochen vor dem Termin bekanntgegeben wird. Wird der Verzicht bis zu 1 Woche vor dem Termin bekannt gegeben, werden 50% des fälligen Entgeltes erhoben. Das volle Entgelt wird erhoben, wenn die Absage weniger als 1 Woche vor dem Termin erfolgt.
- (4) Die Stadt übersendet den Nutzern über die Entgelte Rechnungen.
- (5) Die Stadt fordert für Fußballspiele eine Kautions, die mindestens 5 Tage vor Spielbeginn an die Stadt überwiesen sein muss.
- (6) Die Stadt fordert für Trainingseinheiten und Trainingslager eine Kautions, die mindestens 5 Tage vor dem Trainingslager oder der einzelnen Trainingseinheit an die Stadt überweisen werden muss. Für regelmäßig gebuchte Trainingseinheiten wird vor der ersten Trainingseinheit eine Pauschale festgesetzt, die mindestens 5 Tage vor der Trainingseinheit überwiesen sein muss.
- (7) Die zusätzlich zu leistenden Stunden der Sportplatzwarte incl. Mehrkosten (Abend, Sonn- und Feiertage) die nicht in die reguläre Arbeitszeit fallen, sind durch die Nutzer B und C zu tragen.

§ 6 – Sonderregelung Entgelterhebung

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Rotenburg Wümme kann im Einzelfall von der Festsetzung eines Entgeltes ganz oder teilweise absehen. Dies gilt insbesondere für internationale Sportveranstaltungen von besonderem Rang sowie sportliche Lehrgänge auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene und zur Talentförderung.
- (2) Für die Entnahme städtischen Materials sind die tatsächlichen Kosten zu ersetzen.
- (3) Für die Beseitigung außergewöhnlicher Verschmutzung und sonstige Leistungen der Stadt werden die tatsächlichen Personal- und Sachkosten in Rechnung gestellt.
- (4) Für Beschädigungen an den städtischen Räumlichkeiten und Anlagen werden die tatsächlichen Personal- und Sachkosten in Rechnung gestellt.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 13. März 2025

Stadt Rotenburg (Wümme)

Torsten Oestmann
(Bürgermeister)

Anlage 1 zur Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Sportanlage "In der Ahe"

Entgelttabelle

Nutzergruppe	Rasenplätze 1, 3, 4, 6	Nutzung Flutlicht	Rasenplatz 5 (klein)	Stadion (Platz 2)	Tartanbahn
A	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
B	17,50 €	4,00 €	12,50 €	22,00 €	Auf Anfrage
C	40,00 €	4,00 €	30,00 €	50,00 €	Auf Anfrage
D	Kosten werden je nach Abnutzung bzw. notwendiger Instandsetzung in Rechnung gestellt.				

Die Entgelte gelten je angefangene halbe Stunde inklusive Kabinennutzung. Flutlicht wird gesondert berücksichtigt.

Bei Tagesnutzungen für Wettkämpfe, Trainingslager o.ä. gilt jeweils das 10-fache des Entgeltes.

Nutzergruppen:

A	Sportvereine mit Sitz in Rotenburg (Wümme) bzw. Sportvereine, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Rotenburger Sportvereine (ARS) sind; hierzu gehören auch Vereine der Ortschaften Borchel, Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen mit Vereinssitz in der jeweiligen Ortschaft, Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie gemeinnütziger und mildtätiger juristischer Personen im Sinne der Abgabenordnung, Rotenburger Kirchengemeinden, Volkshochschule, Dienststellen der Polizei des Landes Niedersachsen, soweit es den Dienstsport betrifft
B	Sportvereine und natürliche sowie juristische Personen mit Sitz außerhalb Rotenburgs, soweit nicht C zutrifft
C	Trainingslager bzw. Trainings- und Wettkampfs Spiele auswärtiger Profimannschaften und kommerzielle Nutzungen
D	Veranstaltungen der Bundeswehr (z. B. Gelöbnisse)

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 von Unterstedt
– Dorfmitte –

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 von Unterstedt - Dorfmitte - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 14.03.2025

Torsten Oestmann
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 31.03.2025 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportal unter www.rotenburg-wuemme.de – Rat und Verwaltung – Stadtplanung – Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung mit eigenhändiger Unterschrift entweder schriftlich, zur Niederschrift oder auch per E-Mail gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.03.2025

Der Bürgermeister
Torsten Oestmann

(L. S.)



- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2025 Nr. 6

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 27.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	23.374.548 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	25.224.304 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.489.248 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.399.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.284.625 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.173.640 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.889.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	714.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.889.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 12.495.800 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Festlegung der Hebesätze erfolgte im Rahmen einer am 12.12.2024 beschlossenen gesonderten Realsteuerhebesatzung nach § 25 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Gewerbesteuergesetz. Insofern hat die Erwähnung hier nur nachrichtliche Bedeutung. Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 betragen demnach:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	585 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	299 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 25.000 € je Einzelfall überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 200.000 €.

Visselhövede, 27. Februar 2025

André Lüdemann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 18. März 2025 unter dem Aktenzeichen 20/15 11 017/050 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Visselhövede öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Stadt an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Visselhövede, 31. März 2025

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister

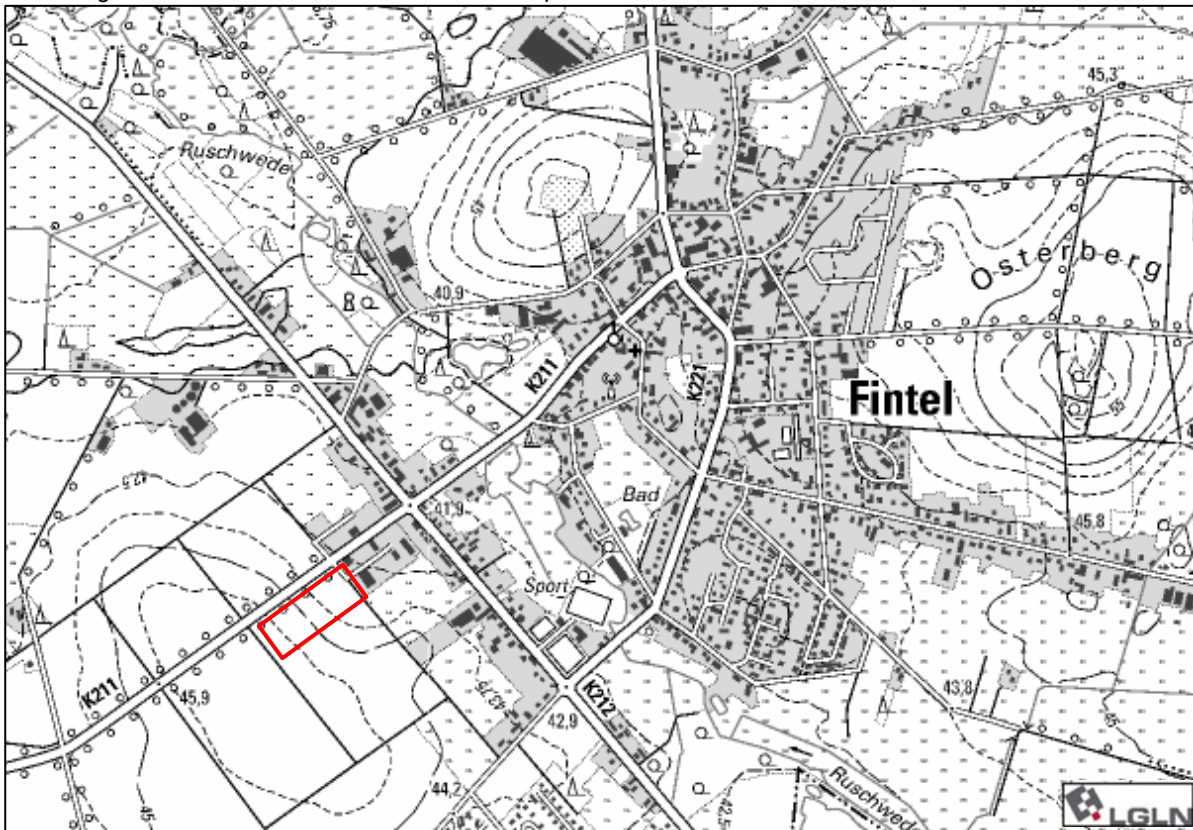
- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2025 Nr. 6

Bekanntmachung der Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 17.12.2024 (Az.: 63/617260/297) die vom Rat der Samtgemeinde Fintel am 29.06.2023 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbeflächen Fintel – Krähenberg III“ gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 2,7 ha befindet sich am westlichen Rand der Ortschaft Fintel. Nordöstlich begrenzt die Rotenburger Straße (Kreisstraße 211) das Plangebiet und nordwestlich grenzt die Zufahrtsstraße „Am Wasserfeld“ an. Südöstlich und südwestlich umgeben Ackerflächen das Plangebiet. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Gewerbegebietes Krähenberg.

Seine Lage ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich



Quelle: LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2019

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbeflächen Fintel – Krähenberg III“ mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbeflächen Fintel – Krähenberg III“ einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und die Zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Bekanntmachung an im Rathaus der Samtgemeinde Fintel (Berliner Straße 3, in 27389 Lauenbrück) während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbeflächen in Fintel – Krähenberg III“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung im Internet unter

<https://www.sgfintel.de/verwaltung-politik/verwaltung/amtliche-bekanntmachungen/>

eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. Ein nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Fintel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gem. § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Lauenbrück, den 31.03.2025

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Samtgemeinde Fintel

Aufgrund der §§ 6, 10 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wurde, sofern es sich nicht um Zitate handelt, auf die Schreibweise "-er/Innen" verzichtet. Generell wurden stattdessen die Begriffe stets in der kürzeren, männlichen Schreibweise (z. B. Benutzer) verwendet.

An dieser Stelle wird mit Gültigkeit für die gesamte Satzung und alle hierauf fußenden Dokumente betont, dass dies als Synonym für die männliche und weibliche Form vereinfacht verwendet wurde und alle männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt angesprochen werden.

§ 1 Zweck und Benutzungsverhältnis

- (1) Die Samtgemeinde Fintel unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß § 11 des niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), sowie zur Durchführung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (AufnG) als öffentliche Einrichtung Obdachlosen- und Asylunterkünfte für Personen, zu deren Unterbringung sie verpflichtet ist.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Samtgemeinde Fintel und den Benutzern gründet sich stets auf eine Einweisungsverfügung und stellt ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis dar. Die Benutzung der Unterkünfte wird zur Gefahrenabwehr ermöglicht. Ein über die Gefahrenabwehr hinausgehender Benutzungsanspruch besteht nicht.
- (3) Die aktuellen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte können der Anlage 1 dieser Satzung anonymisiert entnommen werden. Aus schriftlich begründetem Anlass kann im Einzelfall die Auflistung offengelegt werden.
- (4) Weitere Immobilien können durch die Samtgemeinde Fintel angemietet und im Sinne dieser Satzung per Einweisungsverfügung zur Benutzung bereitgestellt werden.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung, Ordnung

- (1) Die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte, unterstehen der Aufsicht durch die zuständigen Behörden und werden durch die Samtgemeinde Fintel verwaltet.
- (2) Die Samtgemeinde Fintel erlässt für die Unterkünfte eine Hausordnung, welche das Zusammenleben der Bewohner, das Ausmaß der Nutzung und die Ordnung in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften regelt.

§ 3 Einweisung

- (1) Die zur Gefahrenabwehr unterzubringenden Personen werden durch (in aller Regel schriftlich) einer Ordnungsverfügung der Samtgemeinde Fintel unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft eingewiesen. Bei der erstmaligen Einweisung in eine Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
 - die Ordnungsverfügung, in welcher die unterzubringende/n Person/en, die Obdachlosenunterkunft (Adresse/Zimmer) und die Höhe der zu leistenden Nutzungsentschädigung bezeichnet sind,
 - die Hausordnung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte und
 - einen Unterkunftsschlüssel
- (2) Ein Mietverhältnis wird durch die Einweisung und/oder den Einzug nicht begründet.
- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann, mit einer Frist von zwei Tagen, sowohl innerhalb der Unterkunft in ein anderes Zimmer, als auch von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft verlegt werden.

- (4) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet
- die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten und
 - den Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte beauftragten Mitarbeiter der Samtgemeinde Fintel Folge zu leisten.
- (5) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn
- dem Benutzer anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht,
 - der Benutzer es pflichtwidrig unterlässt, zur Abwehr seiner Obdachlosigkeit nach Fristsetzung sich selbst um ausreichenden Wohnraum zu bemühen,
 - der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte oder Weisungen nach § 3 Abs. 4 verstoßen hat,
 - eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen geboten ist,
 - die in Betracht kommende Unterkunft aufgehoben wird bzw. nicht mehr zur Verfügung steht oder
- (6) Der Benutzer hat die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen) räumen, wenn
- die Einweisung widerrufen wird oder
 - der Benutzer seinen Wohnort wechselt.
- (7) Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) sowie des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) zwangsweise durchgeführt werden, soweit die in Absatz 6 genannte Frist verstrichen ist. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen. Sind mehrere Benutzer betroffen, so haben sie die Kosten der Zwangsräumung als Gesamtschuldner zu tragen.
- (8) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und ggf. der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosen-Flüchtlingsunterkünften beauftragten Mitarbeiter der Samtgemeinde Fintel. Im Falle einer Räumung nach Absatz 7 endet das Benutzungsverhältnis nach dem die Unterkunft in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt wurde.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Zur Benutzung des zugewiesenen Raums/der zugewiesenen Räume ist/sind nur die in der Einweisungsverfügung namentlich genannte/n Person/en berechtigt. Die Aufnahme anderer Personen bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Samtgemeinde Fintel. Dies gilt nicht für Kinder, welche während des Benutzungsverhältnisses geboren werden.
- (2) Der überlassene Raum, die überlassenen Räume dürfen lediglich zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem ggf. überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden.
- (4) Eigene Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung der Samtgemeinde Fintel in die Unterkunft gebracht werden. Diese Zustimmung kann befristet und/oder mit Auflagen versehen werden.
- (5) Die Samtgemeinde Fintel kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (6) Die Samtgemeinde Fintel darf darüber hinaus alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der öffentlichen Einrichtung „Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft“ zu erreichen.

§ 5 Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sind verpflichtet,

- den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
- die ihnen zugewiesenen Räume samt dem ggf. überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
- den anfallenden Müll sachgerecht sortiert und dem Müllentsorgungskalender der AWR (Abfallwirtschaft Rotenburg) entsprechend regelmäßig, wenigstens aber alle zwei Wochen zu entsorgen und

- die Samtgemeinde Fintel unverzüglich von Schäden am Inneren oder Äußeren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten, diese im Rahmen der Möglichkeit selbst zu beseitigen und bei eigener Verursachung die entstandenen Kosten zu tragen.
- umgehend alle rechtlich möglichen und notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die Notwendigkeit der Einweisung zu beenden (Kontaktaufnahme Sozialamt, Wohnungssuche etc.).

§ 6 Verbote

(1) Dem Benutzer/Den Benutzern ist untersagt,

- in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten (längstens für eine Dauer von 14 Tagen) bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Fintel;
- die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
- die Haltung von Tieren. Dieses Verbot gilt ausnahmsweise nicht für Blinde oder Sehbeeinträchtigte, welche einen ausgebildeten Blindenführhund besitzen und auf diesen angewiesen sind (ein amtlicher Nachweis ist vorzulegen);
- Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück abzustellen;
- Materialien wie z. B. Glas, Holz, Metall, Gartenabfälle, Sperrmüll/Hausrat, gebrauchsunfähige Geräte, Fahrräder oder Maschinen auf dem Grundstück sowie in den überlassenen Räumen zu lagern oder abzustellen;
- Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen der Unterkunft vorzunehmen;
- in allen Räumen der zugewiesenen Unterkunft ist das Rauchen strengstens untersagt;
- ausgehändigte Schlüssel der Unterkunft nachzumachen und/oder diese oder die Originalschlüssel an Dritte weiterzugeben.

(2) Des Weiteren ist Anlage 2 dieser Satzung zu beachten.

§ 7 Betreten der Unterkünfte

Die Mitarbeiter der Samtgemeinde Fintel sind berechtigt, die Unterkünfte nach vorheriger Ankündigung mit den Benutzern zu betreten und zu kontrollieren. Bei Gefahr im Verzug oder bei dringendem öffentlichem Interesse dürfen sie jederzeit ohne vorherige Ankündigung die Unterkunft/überlassenen Räume betreten und sich gegebenenfalls zwangsweise Zutritt verschaffen. Die Samtgemeinde Fintel behält für diese Zwecke einen Zimmer- bzw. Wohnungsschlüssel zurück.

§ 8 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte obliegt der Samtgemeinde Fintel. Beschädigungen der Unterkunft, welche auf unsachgemäße Behandlung durch den Benutzer zurückzuführen sind, sind im Rahmen der Möglichkeiten unverzüglich durch den Benutzer zu beheben oder werden auf dessen Kosten behoben.
- (2) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Samtgemeinde Fintel beseitigen zu lassen.

§ 9 Verlassen der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer/haben die Benutzer die Unterkunft (bis auf ggf. durch die Samtgemeinde Fintel überlassene Gegenstände und Zubehör) vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel sind den beauftragten Mitarbeitern der Samtgemeinde Fintel zu übergeben.
- (2) Bei beabsichtigter Aufgabe der Unterkunft ist der Benutzer verpflichtet, dies der Samtgemeinde Fintel unverzüglich, mindestens aber eine Woche vor dem Auszug mitzuteilen.
- (3) Wird eine Unterkunft ohne entsprechende Benachrichtigung länger als eine Woche nicht benutzt/bewohnt, so gilt sie als frei und kann durch die Samtgemeinde Fintel nach Maßgabe des § 3 Abs. 7 geräumt und anderweitig belegt werden.

§ 10 Haftung

- (1) Die Samtgemeinde Fintel haftet gegenüber den Benutzern nur für Schäden, welche von ihren Organen oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (2) Die Benutzer haften der Samtgemeinde Fintel für alle Schäden an der Unterkunft, den überlassenen Gegenständen und/oder dem Zubehör, welche sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und/oder Dritten, welche sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (3) Durch unsachgemäßen Gebrauch entstehende Reparaturbedarfe werden durch die Hausmeister der Samtgemeinde fachgerecht behoben und dem Verursacher gesondert in Rechnung gestellt. Reparaturbedarfe welche sich aus Verschleiß, sachgemäßem Gebrauch oder Materialermüdung ergeben, werden nach unverzüglicher Meldung fachgerecht durch die Hausmeister der Samtgemeinde behoben.
- (4) Die Benutzer haften zudem für alle Schäden, welche der Samtgemeinde Fintel oder nachfolgenden Benutzern dadurch entstehen, dass sie die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt und/oder besenrein zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben haben.
- (5) Schäden und/oder Verunreinigungen, für welche die Benutzer haften, kann die Samtgemeinde Fintel auf Kosten der Benutzer beseitigen lassen.
- (6) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Pflicht zur Nutzungsentschädigung

- (1) Die Samtgemeinde Fintel erhebt für die Benutzung der von ihr eingerichteten und unterhaltenen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte eine Nutzungsentschädigung.
- (2) Entschädigungspflichtig sind die jeweiligen Benutzer der Unterkünfte. Mehrere gemeinsam zugewiesene Benutzer einer Unterkunft (ggf. Teil-Unterkunft) haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Entschädigungspflicht entsteht von dem Tage an, ab welchem die Entschädigungspflichtigen die Unterkunft benutzen oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen können. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die Samtgemeinde Fintel oder dem Tag der tatsächlichen Neubelegung (gem. § 9 Abs. 3).
- (4) Die Nutzungsentschädigung ist jeweils monatlich im Voraus und zwar spätestens am dritten Werktag nach Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum dritten Werktag eines jeden Monats an die Samtgemeinde Fintel zu entrichten.
- (5) Besteht die Entschädigungspflicht nicht für einen vollen Monat, so wird der einzelne entschädigungspflichtige Tag mit 1/30 des Monatsbetrages berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesentschädigung für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel gezahlte Entschädigungen werden unverzüglich rückerstattet.
- (6) Rückständige Entschädigungsbeträge können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen werden.
- (7) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von seiner Zahlungspflicht bzgl. der festgelegten Nutzungsentschädigung und der Einhaltung der Hausordnung.

§ 12 Berechnung der Nutzungsentschädigung

- (1) Bei angemietetem Wohnraum bemisst sich die Nutzungsgebühr nach der Kaltmiete, die die Samtgemeinde Fintel an den Vermieter zu zahlen hat, einschließlich der durchschnittlichen Betriebs-, Neben-, Heiz- und Stromkosten der Jahre 2021 bis 2024. Zusätzlich wird ein Aufschlag, der sich nach der durchschnittlichen Inflation von 2021 bis 2024 bemisst, Leerstandskosten in Höhe von 10%, sowie der maximalen Belegungskapazität der jeweiligen Unterkunft als Gebühr pro Platz und Unterkunft erhoben.
- (2) Bei Unterkünften, die im Eigentum der Samtgemeinde Fintel stehen, bemisst sich die Gebühr nach den kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen, sowie den Betriebs-, Neben-, Heiz-, und Stromkosten der Jahre 2021 bis 2024. Zusätzlich wird ein Aufschlag, der sich nach der durchschnittlichen Inflation von 2021 bis 2024 bemisst, Leerstandskosten in Höhe von 10%, sowie der maximalen Belegungskapazität der jeweiligen Unterkunft als Gebühr pro Platz erhoben.
- (3) Auf die Anlage 1 dieser Satzung wird verwiesen.
- (4) Neben der Nutzungsgebühr sind ebenfalls die ggf. weiteren Ersatz-, Verbrauchs- und Nebenkosten (z. B. Zerstörungen an Inventar, Gebäude u. ä., unverhältnismäßig hohe Verbräuche, Reinigungskosten,

Sperrmüllkosten, gesonderte Müllentsorgung) von den Benutzern in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten zu entrichten.

Ist bei den Verbrauchs- und Nebenkosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen anteiligen Verbrauch bzw. der tatsächlichen anteiligen Inanspruchnahme nicht möglich oder nicht sachgerecht, so sind von allen Benutzern der Unterkunft bis zu 50% höhere monatliche, pauschale Kostenbeiträge zu zahlen. Die konkrete Festlegung erfolgt entsprechend des Einzelfalles per Bescheid.

- (5) Die Nutzungsentschädigung für gemäß § 6 Absatz 1 erlaubte Gäste beträgt pauschal 30,00 € pro Person/Tag. Diese Pauschale ist vorab zu entrichten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 des NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt, oder gegen sie verstößt,
- (2) entgegen der in Anlage 2 beigefügte Hausordnung verstößt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Die Satzung vom 07.09.2017 tritt damit außer Kraft.

Lauenbrück, den 27.03.2025

Maier
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Samtgemeinde Fintel vom 27.03.2025

Unterkunftsnummer	Monatswert pro Platz
2	275,80 €
3	152,42 €
4	278,82 €
5	227,04 €
6	515,07 €
7	155,66 €
8	238,28 €
9	244,28 €
10.1/10.2	232,67 €
11	255,08 €
14	189,70 €

15	214,89 €
17.1	214,42 €
17.2	208,31 €
18	188,44 €
19.1/19.2	240,92 €
20.1/20.2	179,45 €
21	195,44 €
22.1/22.2	320,55 €
27.1/27.2	219,16 €
29.1	296,59 €
29.2	292,59 €

Stand März 2025

Anlage 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Samtgemeinde Fintel vom 27.03.2025

Hausordnung für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Samtgemeinde Fintel

Die Hausordnung regelt das Zusammenleben aller Bewohner des Hauses.

Sie enthält Rechte und Pflichten. Bedingt durch ethnische und kulturelle Unterschiede, ist es von besonderer Bedeutung, dass sich alle Bewohner daranhalten.

Alle Bewohner erkennen die Hausordnung als verbindlich an. Der Verstoß gegen die Hausordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gem. § 59 Abs. 1 des NPOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden. Bei Problemen und Verstößen wenden Sie sich bitte an die Samtgemeinde Fintel.

§ 1 Benutzung der Räume und Gemeinschaftsanlagen

- (1) Die Räume dürfen nur von den Personen bewohnt werden, die dort eingewiesen sind. Die Aufnahme von fremden Personen, denen keine Unterkunft schriftlich zugewiesen wurde, ist nicht gestattet.
- (2) Besucher sind nur in der Zeit von 08.00 bis 22.00 Uhr gestattet. Gegen Besucher, die sich ohne Genehmigung vor oder nach dieser Zeit in der Unterkunft aufhalten, können die Mitarbeiter der Samtgemeinde Fintel Hausverbote aussprechen bzw. Anzeige wegen Hausfriedensbruch erstatten.
- (3) Die Benutzer der Unterkunft sind für das Verhalten ihrer Besucher verantwortlich.
- (4) Eigene Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung der Samtgemeinde Fintel in die Unterkunft gebracht werden. Diese Zustimmung kann befristet und/oder mit Auflagen versehen werden.
- (5) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem ggf. überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden. Im Falle von Zuwiderhandlungen kann die Samtgemeinde die entstandenen Kosten dem Verantwortlichen in Rechnung stellen.
- (6) Der überlassene Raum, die überlassenen Räume dürfen lediglich zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (7) In den Unterkünften ist das Mitbringen, das Aufbewahren und das Konsumieren von Drogen und Alkohol jeglicher Art untersagt.
- (8) In allen Obdachlosen- und Asylunterkünften ist das Rauchen strengstens untersagt.

§ 2 Sauberkeit und Ordnung

- (1) Gemeinschaftlich genutzte Räume (z. B. Küche und Toiletten) sind im wöchentlichen Wechsel von den Bewohnern zu reinigen. Wenn zwischen den Bewohnern keine Einigung erfolgen kann, stellt der Fachbereich Ordnung und Soziales einen verbindlichen Reinigungsplan auf.
- (2) Für die Reinigung der alleingegenutzten Räume sind die Bewohner selbst verantwortlich.
- (3) Hausmüll darf nur in den vorhandenen Müll- und Papiertonnen entsorgt werden, wobei auf die sorgfältige Trennung des Mülls geachtet werden muss (siehe Aushang). Die Umgebung der Müllgefäße ist sauber zu halten
- (4) In den Toiletten und Abflussbecken dürfen keine Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln u. ä. entsorgt werden.
- (5) Die Haltung von Haustieren ist ausdrücklich untersagt.
- (6) Wird Ungeziefer festgestellt, ist der Fachbereich Ordnung und Soziales sofort zu unterrichten. Es werden entsprechende Maßnahmen durchgeführt. Falls es erforderlich ist, kann dieses auch in Abwesenheit und gegen den Willen der Bewohner erfolgen.
- (7) Die ausreichende Lüftung der Zimmer ist zu gewährleisten.

§ 3 Sicherheit

- (1) Es ist den Bewohnern nicht gestattet, an den technischen Anlagen der Unterkunft – insbesondere Rauchmelder, Feuerlöscher, Heizungsanlage, Elektrik, Wasserleitungen, Sanitäranlagen etc.- eigenmächtig Veränderungen vorzunehmen. Im Falle einer Störung oder eines Defekts ist der Fachbereich Ordnung und Soziales zu informieren.
- (2) In den Räumen und auf dem Gelände der Unterkünfte dürfen nur einwandfreie VDE- oder durch einen Sachverständigen geprüfte Elektrogeräte verwendet werden.
- (3) Die Hauseingänge, Einfahrten und dergleichen müssen freigehalten werden. Treppen und Flure sind keine Abstellräume. Sie dürfen nicht zum Ablegen oder Abstellen von Gegenständen benutzt werden.

§ 4 Störung durch Lärm

- (1) Alle Bewohner sind verpflichtet, aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Ruhezeiten gelten täglich zwischen 13.00 und 15.00 Uhr sowie nachts zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.
- (3) Beim Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten, CD-Playern, Musikinstrumenten, Musikboxen u. ä. ist die Zimmerlautstärke einzuhalten, so dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 5 Haftung

- (1) Für schuldhaft herbeigeführte Schäden haftet der Bewohner.
- (2) Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum haftet die Samtgemeinde Fintel nicht. Jeder Bewohner ist verpflichtet, auf sein Eigentum selbst zu achten.

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2025 Nr. 6

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 42 „Gewerbegebiet Nord IV“ 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sittensen Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 16.12.2003 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 42 „Gewerbegebiet Nord IV“ und den Planaufstellungsbeschluss für die 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sittensen „Gewerbegebiet Nord IV“ am 11.03.2004 gefasst.
Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Bebauungsplan Nr. 42 „Gewerbegebiet Nord IV“ und 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sittensen

Ziele der Planung

Die Gemeinde Sittensen, Teil der Samtgemeinde Sittensen, möchte mit dieser Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Nord schaffen. Die bisher überwiegend unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen der Karl-Benz-Straße sowie der Kreisstraße K 139 grenzen unmittelbar an das bestehende Gewerbegebiet Nord III nördlich der Autobahn A1 an. Diese Flächenreserve für die Gewerbeentwicklung in Sittensen soll nun bebaut werden.

Im Plangebiet soll außerdem eine neue Straßenverbindung zwischen der Kreisstraße K 139 und der Karl-Benz-Straße geschaffen werden. Als Anknüpfungspunkt an die K 139 soll ein Kreisverkehr errichtet werden, von wo aus auch eine neue Straßenverbindung in Richtung Schmiedestraße das Gewerbegebiet in Lengenbostel anbinden soll.

Geltungsbereich des Bebauungsplans

Das Plangebiet hat eine Größe von rund 12 ha und liegt nordwestlich der Ortslage Sittensen. Nördlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich die Kreisstraße K 139 (Nütteler Weg) sowie die Gemeindegebietsgrenze zur Gemeinde Lengenbostel, welche ebenfalls zur Samtgemeinde Sittensen gehört. Im Westen grenzen Waldfläche sowie landwirtschaftliche Flächen an. Im Osten befindet sich ein Verbindungsweg zwischen Nütteler Weg und Hansestraße. Die Zufahrt zur Hansestraße ist für den motorisierten Verkehr gesperrt. Im Osten erstrecken sich einseitig entlang des Nütteler Weges überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke. Das Plangebiet grenzt im Süden an die Karl-Benz-Straße und das Gewerbegebiet Nord III an.

Die räumliche Lage des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 42 ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

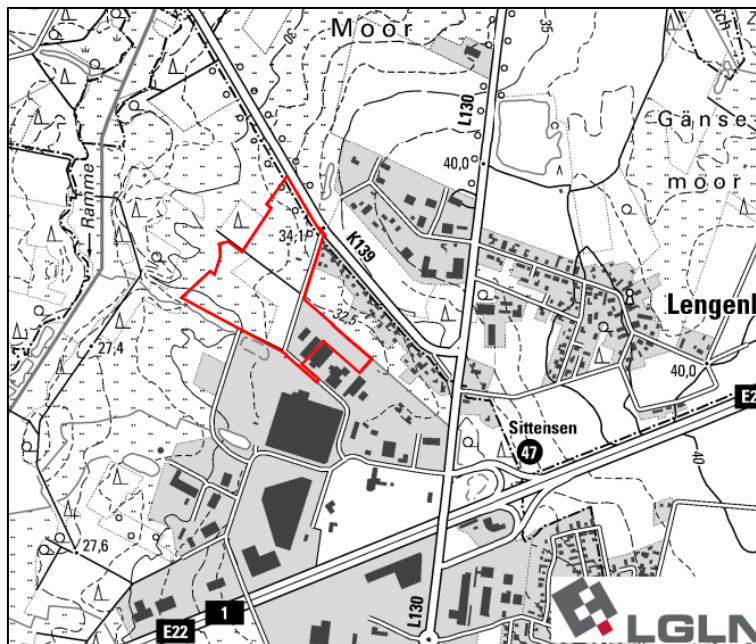


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 42 der Gemeinde Sittensen in Rot, ohne Maßstab

Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 42 erfolgt die 26. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Samtgemeinde Sittensen. Diese Änderung ist notwendig, da der wirksame FNP die Flächen überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft darstellt und das Plangebiet zukünftig vorrangig der gewerblichen Nutzung dienen sollen. Das Plangebiet der 26. Änderung des FNP unterscheidet sich dabei geringfügig vom dem Plangebiet des Bebauungsplan Nr. 42, da Teile bereits als gewerbliche Baufläche auf FNP-Ebene dargestellt sind, sowie die Straßenverkehrsführung im Gemeindegebiet Lengenbostel auf FNP-Ebene abgebildet werden soll.

Die räumliche Lage des Plangebietes zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

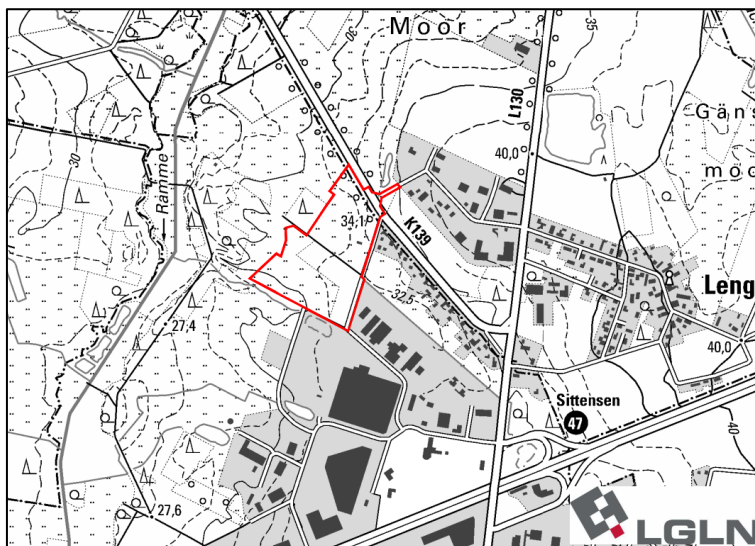


Abbildung 2: Geltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sittensen in Rot, ohne Maßstab

Mit der Veröffentlichung des Entwurfs im Internet wird die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingeleitet. Zudem liegen die Planunterlagen im Rathaus zur Einsicht bereit. Die Unterlagen zum Vorentwurf des B-Planes Nr. 42 „Gewerbegebiet Nord IV“ und die der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes inkl. Begründung liegen in der Zeit vom

07.04.2025 bis einschließlich 07.05.2025

im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Sittensen unter dem Link:

<https://sittensen.de/rathaus-bekanntmachungen/>

sowie zusätzlich

**im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11,
27419 Sittensen**

während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

Dienstag 14:00 Uhr – 16:30 Uhr

Donnerstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Veröffentlichungsfrist können von Jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift im Rathaus vorgebracht werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Stellungnahmen können auch per Mail an kathleen.reimann@sg.sittensen.de gesendet werden.

Sittensen, 31.03.2025

Der Gemeindedirektor
Keller

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2025 Nr. 6

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in der Sitzung am 06.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	17.360.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	18.070.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	20.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.970.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.129.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	841.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.787.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.946.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	329.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.946.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.515.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.611.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage gemäß § 15 Abs. 3 NFAG (i. V. m. § 111 Abs. 3 NKomVG) für das Haushaltsjahr 2025 auf 35,7 v. H. festgesetzt.

§ 6

Es wird eine Wertgrenze gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO für Einzelinvestitionen ab 20.000 € festgesetzt.

Sottrum, 7. März 2025

Bahrenburg
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 21. März 2025 unter dem Aktenzeichen 20/15 11 017/110 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Sottrum, 31. März 2025

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2025 Nr. 6

Satzung zur Reduzierung der zu wählenden Ratsmitglieder für die Samtgemeinde Tarmstedt in der Wahlperiode 2026-2031

Aufgrund § 10 Abs. 1 und § 46 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 18.03.2025 beschlossen:

§ 1

Die Zahl der Ratsfrauen oder Ratsherren wird für die Wahlperiode 2026-2031 um 2 auf 26 verringert. Sollte die maßgebliche Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner am Stichtag für die Wahl weniger als 11.000 betragen, verringert sich die Zahl der Ratsfrauen oder Ratsherren von bisher 26 nicht.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tarmstedt, den 18.03.2025

Der Samtgemeindebürgermeister
Moje

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2025 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in der Sitzung am 12.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.162.100 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.077.200 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 3.600 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.132.500 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 996.600 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 95.900 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 546.000 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.228.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.542.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Nachrichtlich: Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch Hebesatzsatzung vom 19.12.2024 für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 164 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Anderlingen, 12. März 2025

Brunckhorst
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Anderlingen öffentlich aus.

Anderlingen, 31. März 2025

Gemeinde Anderlingen
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2025 Nr. 6

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Bothel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Bothel hat in seiner Sitzung am 13.03.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2018 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Bothel, Horstweg 19, 27386 Bothel, öffentlich aus.

Bothel, 31. März 2025

Gemeinde Bothel
Die Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2025 Nr. 6

Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Bothel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Bothel hat in seiner Sitzung am 13.03.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2019 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Bothel, Horstweg 19, 27386 Bothel, öffentlich aus.

Bothel, 31. März 2025

Gemeinde Bothel
Die Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2025 Nr. 6

Innenbereichssatzung „Winterloh“ der Gemeinde Bothel (Klarstellungssatzung)

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil in der Straße „Winterloh“ werden gemäß den im beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 1.500) ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bothel, 19.03.2025

Erika Schmidt
Die Bürgermeisterin

Anlage: Lageplan zur Innenbereichssatzung „Winterloh“

**3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gebührenordnung
für das Freibad der Gemeinde Bothel
vom 04.05.2017**

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 13.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung der Gebührenordnung für das Freibad der Gemeinde Bothel**

1. Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Einzelkarten	
a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres	4,00 €
b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	2,00 €
2. Zwölferkarten	
a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres	40,00 €
b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	20,00 €
3. Jahreskarten	
a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres	70,00 €
b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	35,00 €
4. Familienjahreskarten	120,00 €

Familien im Sinne dieser Gebührenordnung sind Ehepaare, Lebensgemeinschaften oder alleinerziehende Personen mit Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

2. Die Worte „bzw. solange sie nachweislich kein eigenes Einkommen haben“ in § 2 Abs. 1, Nr. 4, Satz 1 in der Begriffsdefinition zur Familie werden gestrichen.

3. Absatz 3 in § 2 wird folgendermaßen geändert:

Abweichende Gebühren im Rahmen von Rabattaktionen werden bei Bedarf durch den Verwaltungsausschuss festgelegt und beschlossen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gebührenordnung für das Freibad der Gemeinde Bothel tritt am 24.03.2025 in Kraft.

Bothel, den 17.03.2025

Gemeinde Bothel
Erika Schmidt
Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2025 Nr. 6

**Benutzungs- und Gebührensatzung
für das Bürgerhaus Bothel**

Aufgrund des § 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 13.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Das Bürgerhaus Bothel, Horstweg 19, 27386 Bothel ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bothel. Es dient den Bürgerinnen, Bürgern und Vereinen in der Gemeinde Bothel für sportliche, kulturelle, gesellige und bildungspolitische Zwecke.

Das Bürgerhaus besteht aus

- a. dem Bürgersaal als Veranstaltungsraum mit Thekenbereich
- b. Küche zum Bürgersaal
- c. Foyer und Flur
- d. Toiletten
- e. offene Garderobe
- f. kleiner Saal oben
- g. Konferenzraum oben

Die hier nicht genannten Räume stehen zur Vermietung nicht zur Verfügung.

Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses der Gemeinde Bothel stehen grundsätzlich ausschließlich allen Botheler Bürgerinnen und Bürgern, den ortsansässigen Vereinen und sonstigen Einrichtungen in der Gemeinde Bothel zur Nutzung zur Verfügung. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann in ihrem/seinen Ermessen aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.

(2) Eine beabsichtigte Nutzung ist rechtzeitig im Gemeindebüro der Gemeinde Bothel zu beantragen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über diesen Antrag. Vorrang vor Übungsstunden und Veranstaltungen von Vereinen haben die Sitzungen und Veranstaltungen des Gemeinderates.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann bereits genehmigte Benutzungen aus wichtigen Gründen widerrufen. Eine Entschädigung, gleich welcher Art, kann bei dem Widerruf einer Benutzung nicht geltend gemacht werden. Bereits entrichtete Nutzungsgebühren werden im Falle des Widerrufs erstattet.

(3) Die Benutzung des Bürgerhauses richtet sich nach den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung (und ggf. einer von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erlassenen Hausordnung), soweit nicht im Einzelfall von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister etwas anderes bestimmt wird.

(4) Mit der Inanspruchnahme der Einrichtung erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung an.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 2 Benutzungsgrundsätze, Pflichten der Benutzerin/des Benutzers, Sorgfaltspflichten

(1) Die Benutzerin/Der Benutzer wird durch die Unterschrift des Nutzungsvertrages Vertragspartnerin/Vertragspartner. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen. Die Einrichtung und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Für die durch die Benutzung entstandenen Schäden haftet die Benutzerin/der Benutzer in vollem Umfang, beschädigte oder verlorene Einrichtungsgegenstände sind der Gemeinde Bothel zu ersetzen.

(2) Das Mobiliar darf nicht im Freien aufgestellt werden.

(3) Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeindeverwaltung auch nicht vorübergehend vorgenommen werden. Das gilt auch für das Einschlagen von Nägeln, Dübeln in Wände, Böden, usw. oder sonstigen die innere und äußere Substanz des Gebäudes schädigende Eingriffe. Die Bedienung der technischen Anlagen, wie Heizung, Beleuchtung, Spülmaschine etc. bedürfen der vorherigen Einweisung durch dahingehend geschultes Gemeindepersonal.

(4) Die Benutzerin/der Benutzer der Einrichtung sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Sie/Er hat den Weisungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder der von ihr/ihm beauftragten Person Folge zu leisten.

(5) Die verantwortliche Person für die geplante Veranstaltung ist bei der Antragstellung zu benennen. Bei juristischen Personen ist dies der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person.

(6) Die Benutzerin/Der Benutzer erkennt mit der Ingebrauchnahme an, dass sich die Einrichtung zum Zeitpunkt der Überlassung einem zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befindet und nicht mit Fehlern behaftet ist, die ihre Tauglichkeit mindern oder aufheben. Für Mängel, die im Laufe der Benutzungszeit auftreten, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf eingebrachte Sachen, z. B. Garderobe.

(7) Die Benutzerin/Der Benutzer haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die durch den Gebrauch oder aus Anlass des Gebrauchs der Einrichtung und der Einrichtungsgegenstände entstehen.

(8) Die Benutzerin/Der Benutzer hat die benutzten Räume vor der Rückgabe aufzuräumen und zu säubern. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben. Benutzte Geräte, benutztes Geschirr und benutzte Einrichtungsgegenstände sind zu reinigen und an den Aufbewahrungsort zurückzubringen.

Sonderregelung/Hinweis: Die Reinigung des kleinen Saals hat nach der Nutzung an einem Sonntag bis zum darauffolgenden Montag um 09.00 Uhr zu erfolgen!

(9) Die Benutzerin/Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass während der gesamten Veranstaltung die ordnungs-, gesundheits- und feuerrechtlichen Vorschriften sowie das Jugendschutzgesetz eingehalten werden.

§ 3 Gebührenfreie Nutzung

Gebührenfrei sind:

- a) Versammlungen interner Art von Fraktionen der ortsansässigen Parteien und Wählergemeinschaften, sowie Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse.
- b) Nutzung durch ortsansässige Vereine.

§ 4 Benutzungsgebühren

1. Veranstaltungen im großen Saal (mit Küchen-/Geschirrnutzung ohne Gläser) für Ortsansässige

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 1.1 geschlossene Familienfeiern | 300,00 € |
| 1.2 Trauerfeiern | 250,00 € |

2. Veranstaltungen im großen Saal (mit Küchen-/Geschirrnutzung ohne Gläser) für Nichtortsansässige

Die Benutzung des Bürgerhauses durch Nichtortsansässige ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Die Genehmigung hierzu erteilt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

- | | |
|---|----------|
| 2.1 geschlossene Familienfeiern | 450,00 € |
| 2.2 Veranstaltungen von auswärtigen Vereinigungen | 350,00 € |
| 2.3 Trauerfeiern | 300,00 € |

Für alle Arten der Nutzung des Bürgerhauses zu 1 und 2 ist eine pauschale Reinigungskautions als Sicherheit zu hinterlegen. Diese Kautions wird bei einer ordnungsgemäßen Rückgabe der Einrichtung erstattet. Die Höhe der Kautions beträgt 300,00 €

Nach Absprache ist eine Mitnutzung des neben dem Bürgerhaus befindlichen Außengeländes möglich. Gebühren entstehen hier nicht. Verbrauchskosten werden anhand der Zählerstände ermittelt und nach der Veranstaltung der Benutzerin/dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Die Mitnutzung weiterer Räumlichkeiten ist ebenfalls nur nach Absprache möglich. Die Gebühren für die zusätzlichen Räumlichkeiten sind ebenfalls im Vorwege zu entrichten.

3. Benutzung des großen Konferenzraumes (ohne Küchennutzung) oben

- | | |
|-----------------------|----------|
| 3.1 Nutzungspauschale | 150,00 € |
|-----------------------|----------|

4. Sonstige Nutzung

- | | |
|--|----------|
| 4.1 Schulungen | 200,00 € |
| 4.2 Seminare | 200,00 € |
| 4.3 Private Seminare/Schulungen je Übungsstunde
(Konferenzraum kleiner Saal oben) | 10,00 € |

Soweit es sich im Einzelfall um steuerbare und steuerpflichtige Leistungen i. S. d. UStG handelt, wird die Umsatzsteuer in gesetzlich geltender Höhe zusätzlich zum ausgewiesenen Kostentarif erhoben. Die Beträge verstehen sich insoweit als Nettobeträge, d.h. zzgl. Umsatzsteuer, soweit diese entsteht.

In besonders gelagerten Einzelfällen können abweichende Gebühren von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister festgesetzt werden.

Bei Terminabsage von weniger als 14 Kalendertagen vor dem gebuchten Termin werden 50%, bei weniger als 5 Kalendertagen 75% der Saal- bzw. Konferenzraumgebühren fällig.

Die Gebühren und die Kaution werden 14 Tage vor der Benutzung fällig. Die Schlüsselübergabe am Tag vor der Veranstaltung wird nur erfolgen, wenn die Gebühren für alle gemieteten Räumlichkeiten und die Kaution auf dem Konto der Gemeinde Bothel gebucht sind.

§ 5 Weitere Einzelvorschriften

Die gemieteten Räume können erst direkt am Tag der Veranstaltung/Feier vorbereitet/geschmückt werden.

Im Anschluss an private Feierlichkeiten hat die Schlüsselabgabe am Folgetag nach der Nutzung des Bürgerhauses bis 11.00 Uhr zu erfolgen. Auf § 2 Abs. 8 wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung über die zu entrichtenden Entgelte für die Benutzung der Räumlichkeiten im Bürgerhaus der Gemeinde Bothel außer Kraft.

Bothel, den 25.03.2025

Gemeinde Bothel
Erika Schmidt
Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2025 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Deinstedt in der Sitzung am 03.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	906.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	908.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	29.400 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	875.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	964.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	107.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	398.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	100.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.082.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.369.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Nachrichtlich: Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch Hebesatzsatzung vom 10.12.2024 für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 161 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Deinstedt, 3. März 2025

Braasch
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 12. März 2025 unter dem Aktenzeichen 20/15 11 017/092 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Deinstedt öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Deinstedt, 31. März 2025

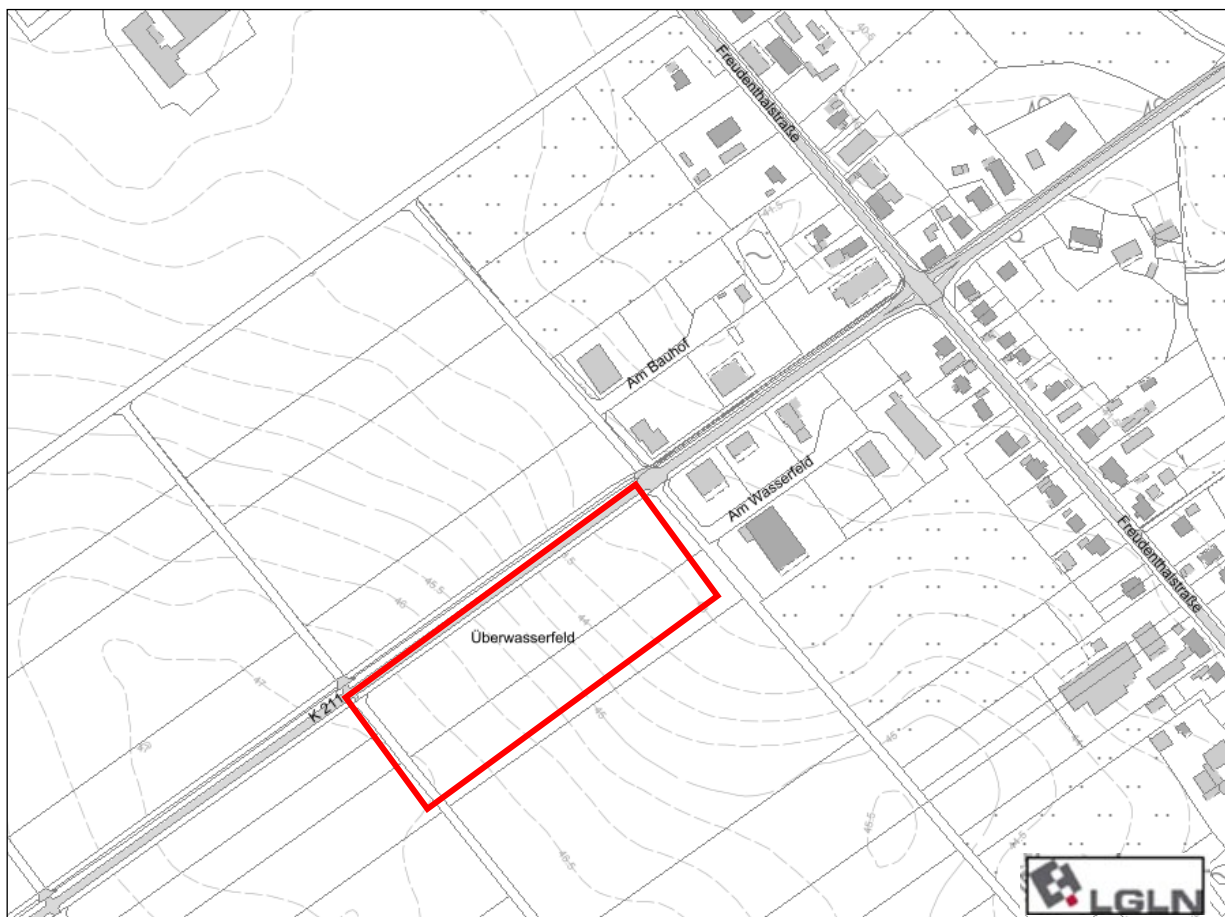
Gemeinde Deinstedt
Die Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2025 Nr. 6

Gemeinde Fintel Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 „Überwasserfeld“

Der Rat der Gemeinde Fintel hat in seiner Sitzung am 22.01.2025 den Bebauungsplan Nr. 17 „Überwasserfeld“ auf Grundlage der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fintel entwickelt und somit gemäß § 10 Abs. 2 BauGB nicht genehmigungspflichtig.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 2,7 ha befindet sich am westlichen Rand der Ortschaft Fintel. Nordöstlich begrenzt die Rotenburger Straße (Kreisstraße 211) das Plangebiet und nordwestlich die Zufahrtsstraße „Am Wasserfeld“. Südwestlich umgeben Ackerflächen den Geltungsbereich. Die Lage und die Plangebietsgrenze sind dem nachstehend abgebildeten Übersichtsplan zu entnehmen.



**Quelle: LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung;
© 2025**

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 17 „Überwasserfeld“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Überwasserfeld“ einschließlich Begründung, Umweltbericht und die Zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB können vom Tag der Bekanntmachung an bei der Gemeinde Fintel (Rotenburger Straße 10, 27389 Fintel) während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus kann der Bebauungsplan Nr. 17 „Überwasserfeld“ einschließlich der Begründung und der Zusammenfassender Erklärung im Internet unter

<https://www.sgffintel.de/verwaltung-politik/verwaltung/amtliche-bekanntmachungen/>

eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. Ein nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Fintel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Fintel, den 31.03.2025

Gemeinde Fintel
Der Bürgermeister
Aselmann

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in der Sitzung am 16.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 20.126.374 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 21.053.968 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 19.142.590 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 18.894.388 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 680.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 4.213.300 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.530.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 662.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.530.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 776.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden durch eine besondere Hebesatzung vom 16.12.2024 mit Wirkung vom 01.01.2025 festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **480 v. H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **340 v. H.**
2. Gewerbesteuer **400 v. H.**

Gnarrenburg, 17. Dezember 2024

Marc Breitenfeld
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 25. März 2025 unter dem Aktenzeichen 20/15 11 017/020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Gnarrenburg öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Gnarrenburg, 31. März 2025

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2025 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in der Sitzung am 26.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 2.634.900 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.369.400 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.593.700 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.210.000 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 619.200 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 600.000 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 63.100 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 640 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 420 v. H. |

§ 6

- Die Investitionen werden einzeln dargestellt, auf eine Zusammenfassung von Kleininvestitionen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird verzichtet.
- Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 Euro.

Hemslingen, 26. Februar 2025
Hans-Hinnerk Meyer
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 12. März 2025 unter dem Aktenzeichen 20/15 11 017/064 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Hemslingen öffentlich aus.

Hemslingen, 31. März 2025

Gemeinde Hemslingen
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2025 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in der Sitzung am 27.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 2.404.300 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.680.600 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 90.300 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.356.100 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.529.700 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 237.500 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.068.700 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 800.000 Euro |

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit

40.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 160.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 880 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 261 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 6

1. Die Investitionen werden einzeln dargestellt, auf eine Zusammenfassung von Kleininvestitionen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird verzichtet.
2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 Euro.

Kirchwalsede, 27. Februar 2025

Lüning
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20. März 2025 unter dem Aktenzeichen 20/15 11 017/065 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Kirchwalsede öffentlich aus.

Kirchwalsede, 31. März 2025

Gemeinde Kirchwalsede
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2025 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sittensen in der Sitzung am 13.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 18.322.200 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 17.687.900 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 17.950.200 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 16.735.000 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 39.100 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 5.220.100 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 5.000.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 63.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 22.989.300 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 22.018.200 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 17.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 606 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 322 v.H.
2. Gewerbesteuer 420 v.H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 200.000 Euro.

Sittensen, 13. Februar 2025

Keller
Der Gemeindedirektor

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20. März 2025 unter dem Aktenzeichen 20/15 11 017/106 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Sittensen öffentlich aus.

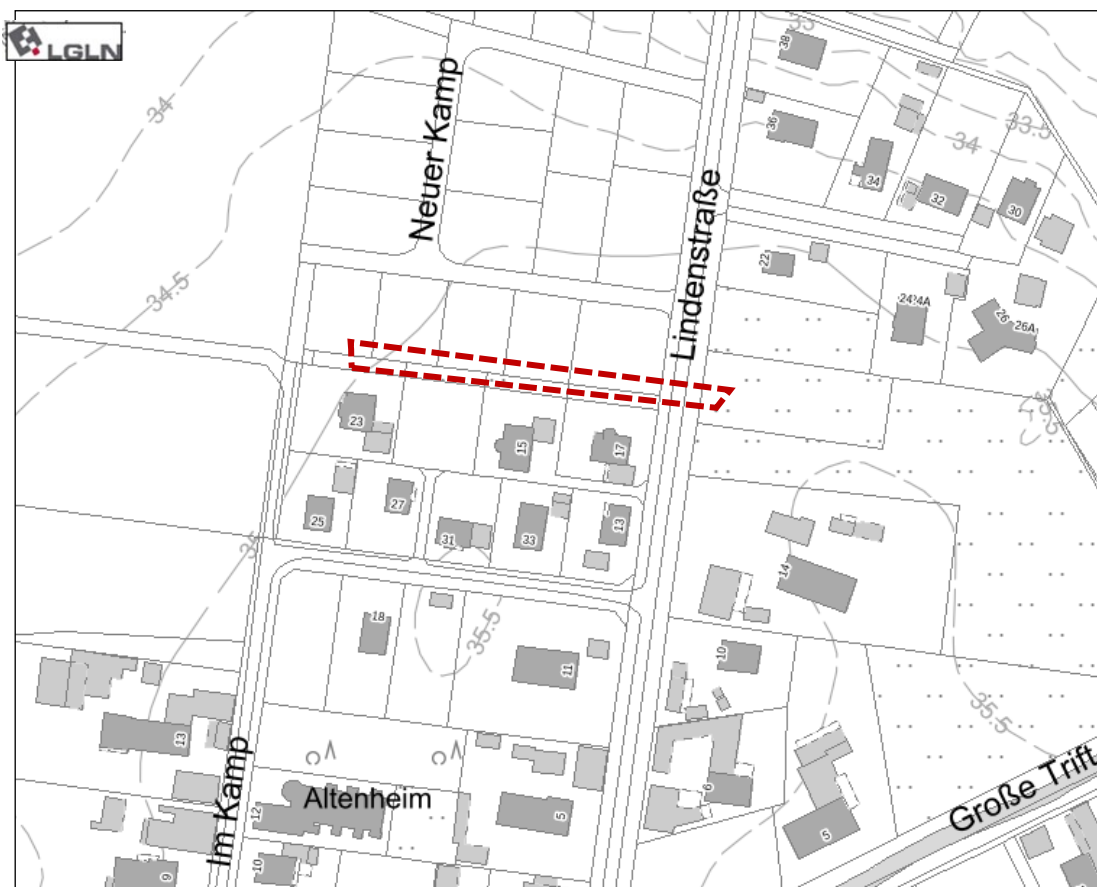
Sittensen, 31. März 2025

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2025 Nr. 6

Gemeinde Stemmen **Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6 „Kamp“**

Der Rat der Gemeinde Stemmen hat in seiner Sitzung am 07.11.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6 „Kamp“ mit örtlicher Bauvorschrift auf Grundlage der §§ 1 Abs. 3 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fintel entwickelt und somit gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht genehmigungspflichtig.
Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Kamp“ erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.
Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Kamp“ mit einer Größe von 0,6 ha, befindet sich im Norden der Ortslage von Stemmen, westlich der Lindenstraße und nördlich der Straße Im Kamp. Die Lage und die Plangebietsgrenzen sind dem nachstehend abgebildeten Übersichtsplan zu entnehmen.



Quelle: LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung;
© 2025

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6 „Kamp“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6 „Kamp“ einschließlich seiner Begründung mit der örtlichen Bauvorschrift nach § 10 a Abs. 1 BauGB kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Gemeinde Stemmen (Im Kamp 5, 27389 Stemmen) nach vorheriger Terminvereinbarung und bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6 „Kamp“ einschließlich der Begründung mit der örtlichen Bauvorschrift im Internet unter

<https://www.sg fintel.de/verwaltung-politik/verwaltung/amtliche-bekanntmachungen/>

eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. Ein nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stemmen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Stemmen, den 31.03.2025

Der Bürgermeister
Trau

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2025 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in der Sitzung am 13.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 5.384.400,00 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 5.568.900,00 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,00 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 5.683.100,00 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 5.277.100,00 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 704.300,00 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 890.700,00 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 945.500,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung mit Wirkung vom 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 336 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 409 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 400 v.H. |

Tarmstedt, 14. März 2025

Moje (L. S.)
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Tarmstedt, 31. März 2025

Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2025 Nr. 6

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 9 „Burgsittensen“ Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB

Am 19.03.2025 wurde durch den Rat der Gemeinde Tiste, dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9 „Burgsittensen“ der Gemeinde Tiste nebst Begründung, Örtlicher Bauvorschrift und Umweltbericht zugestimmt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen. Der Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplans ist aus dem beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich:



Ziel und Zweck der Planung ist die Entwicklung der kulturhistorisch bedeutsamen Gutsanlage. Die Anlage soll in der Tradition eines Mustergutes als Lehr- und Lernort weiterentwickelt werden. Dies entspricht auch der denkmalpflegerischen Zielsetzung. In Kooperation mit den Rotenburger Werken soll ein Wohn- und Arbeitsort für Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen entstehen, die hier Beschäftigungsmöglichkeiten haben und in das Hofleben integriert werden können. Weiterhin soll das bestehende Angebot von Kunst- und Kulturveranstaltungen unter Berücksichtigung des Naturschutzes fortgeführt werden.

Die Gemeinde will diese geplante Entwicklung unterstützen und die planungsrechtlichen Grundlagen der Bauleitplanung schaffen.

Mit der Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes und der Entwurfsbegründung mit dem Umweltbericht sowie dem Verkehrsgutachten wird die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingeleitet. Zudem liegen die Planunterlagen im Rathaus zur Einsicht bereit. Die Unterlagen zum Vorentwurf des B-Planes Nr. 9 „Burgsittensen“ liegen in der Zeit vom

07.04.2025 bis einschließlich 07.05.2025

im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Sittensen unter dem Link:

<https://sittensen.de/rathaus-bekanntmachungen/>

sowie zusätzlich

**im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11,
27419 Sittensen**

während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

Dienstag 14:00 Uhr – 16:30 Uhr

Donnerstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Veröffentlichungsfrist können von Jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift im Rathaus vorgebracht werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Die umweltrelevanten Informationen sind im Umweltbericht enthalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein. Gemäß FFH-Vorprüfung hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete. Eingriffe durch kleinflächige Versiegelungen werden kompensiert.

Tiste, 31.03.2025

Der Bürgermeister
Behrens

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2025 Nr. 6

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Tiste

Aufgrund der §§ 10, 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Tiste in seiner Sitzung am 19.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Tiste wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

- | | |
|--|-----------------|
| a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 von Hundert |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 241 von Hundert |

2. für die Gewerbesteuer

400 von Hundert

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Tiste, den 19.03.2025

Gemeinde Tiste
Der Bürgermeister
Stefan Behrens

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2025 Nr. 6

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

WAHLBEKANNTMACHUNG

Der Wahlausschuss des Wahlkreises Nr. 35 (Rotenburg I – Heidekreis) hat am 27. März 2025 das endgültige Ergebnis der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 wie folgt festgestellt:

Wahlkreis Nr. 35 (Rotenburg I – Heidekreis):

Wahlberechtigte:	168.109
Wählerinnen und Wähler	139.371
Ungültige Erststimmen	1.113
Gültige Erststimmen	138.258

Von den gültigen **Erststimmen** entfielen auf

Bewerber	Partei	Stimmenzahl
Lars Klingbeil	SPD	58.183
Vivian Tauschwitz	CDU	37.774
Canina Ruzicka	GRÜNE	7.411
Guridan Kerti	FDP	3.260
Omid Nafari	AfD	26.671
Günter Scheunemann	FREIE WÄHLER	2.923
Malte Bücht	Volt	2.036
Ungültige Zweitstimmen		772
Gültige Zweitstimmen		138.599

Von den gültigen **Zweitstimmen** entfielen auf:

Landesliste	Stimmenzahl
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	34.350
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	38.939
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	12.794
Freie Demokratische Partei (FDP)	5.118
Alternative für Deutschland (AfD)	27.470
Die Linke (Die Linke)	9.774
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.693
Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	295
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	591
FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	1.335
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	202
Volt Deutschland (Volt)	996
Partei der Humanisten (PdH)	88
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	20
BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)	169
Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)	4.765

Bad Fallingb., 18. März 2025

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises Nr. 35 (Rotenburg I – Heidekreis)

Grote

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2025 Nr. 6

**Bekanntmachung
der Wahlkreisergebnisse der
Bundestagswahl im Landkreis Stade am
23.02.2025**

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 27.02.2025 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl bekannt.

Stade, den 14.03.2025

Kreiswahlleiter
Thorsten Heinze

Wahlkreis 030 Stade I – Rotenburg II

Wahlberechtigte	197.893
Wähler	167.138
Ungültige Erststimmen	1.218
Gültige Erststimmen	165.920
Ungültige Zweitstimmen	765
Gültige Zweitstimmen	166.373

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

<u>Bewerber</u>	<u>Partei/Kennwort</u>	<u>Erststimmen</u>
Langen, Frauке	SPD	42.400
Zobel, Vanessa-Kim	CDU	60.307
Fuchs, Joachim	GRÜNE	16.205
Koepke, Jan	FDP	4.665
Kaiser, Marie-Thérèse	AfD	29.891
Koch-Böhnke, Benjamin	Die Linke	10.351
Hermsteiner, Malte	Volt	2.101

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

<u>Landesliste</u>	<u>Zweitstimmen</u>
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	36.580
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	51.058
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	18.204
Freie Demokratische Partei (FDP)	6.693
Alternative für Deutschland (AfD)	30.502
Die Linke (Die Linke)	11.789
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.765
Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	444
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	823
FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	1.111
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	288
Volt Deutschland (Volt)	1.250
Partei der Humanisten - Fakten, Freiheit, Fortschritt (PdH)	113
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	28
BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)	212
Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)	5.513

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz

Am Dienstag, dem 19. November 2024 fand in der Sparkassenzentrale, Kivinanstraße 11 in 27404 Zeven eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz statt. Die Verbandsversammlung hat auf dieser Sitzung die Änderung der Verbandsordnung wie folgt beschlossen:

§ 7
Sitzungen der Verbandsversammlung,
Vorsitz der Verbandsversammlung

wurde um den neuen Absatz 2 a wie folgt ergänzt:

(2a) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können an öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik zu der jeweiligen Sitzung zugelassen hat. Mitglieder der Verbandsversammlung, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Für die Durchführung von Verbandsversammlungen unter Zuschaltung von Mitgliedern per Videokonferenztechnik gilt § 64 Abs. 3 bis 7 NKomVG. weitere Änderungen wurden nicht beschlossen.

Rotenburg (Wümme), 25. März 2025

Sparkassenzweckverband Rotenburg Osterholz

Prietz
Verbandsgeschäftsführer

Lütjen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2025 Nr. 6

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.